

BGer 8C_170/2013 vom 15. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_170_2013

FR: TF 8C_170/2013 du 15 avril 2013

IT: TF 8C_170/2013 del 15 aprile 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Die für die Beurteilung der streitigen Fragen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die hiezu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundsätze sind im angefochtenen Entscheid - soweit hier von Belang - zutreffend dargelegt worden, worauf verwiesen wird.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Beschwerdeführerin als - wäre sie gesund geblieben - teilerwerbstätige Hausfrau betrachtet und den Anteil ihrer erwerblich ausgerichteten Betätigung an der Gesamttätigkeit auf mutmasslich 10 % bis maximal 14 % festgesetzt. Die damit beantwortete Statusfrage ist in der Beschwerdeschrift insofern beanstandet worden, als der angenommene Anteil der Erwerbstätigkeit zu gering ausgefallen sei. Der Hinweis auf die angeblich stetige Steigerung der Erwerbstätigkeit in den beiden Jahren vor dem Invaliditätseintritt genügt indessen nicht, um die diesbezüglich an sich verbindliche vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung (Urteil 8C_693/2012 vom 27. März 2013 E. 4.1 mit Hinweisen) als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

Bei der vom kantonalen Gericht angenommenen Ausgangslage ergab sich für den erwerblichen Bereich selbst unter Annahme der vom behandelnden Psychiater Dr. med. X._____ attestierten Arbeitsunfähigkeit keine (Teil)-Invalidität. Für die höchstens 86 % der Gesamttätigkeit ausmachende Haushaltführung ermittelte die Vorinstanz gestützt auf die Expertise der medizinischen Abklärungsstelle Y._____ vom 18. November 2010 - in korrekter Beweiswürdigung und damit für das Bundesgericht verbindlich - eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung von 30 % bis maximal 40 %, womit sich aus diesem Tätigkeitsbereich ebenfalls keine zu einer 40 % übersteigenden - und damit rentenbegründenden - Gesamtinvalidität führende (Teil)-Invalidität ergibt. Offensichtlich unbegründet ist die Argumentation in der Beschwerdeschrift, wonach bei einer trotz Gesundheitsschadens verbliebenen Restarbeitsfähigkeit von 14 % in beiden Tätigkeitsbereichen ein Rentenanspruch resultiere. Maximal 14 % macht laut nicht zu

beanstandender vorinstanzlicher Feststellung tatsächlicher Art der Anteil der Erwerbstätigkeit am gesamten Tätigkeitsbereich aus. Sie stellen nicht den massgeblichen Arbeitsunfähigkeitsgrad dar. Damit ergibt sich, wie das kantonale Gericht schlüssig aufgezeigt hat, gesamthaft eine höchstens 36%ige Invalidität, womit ein Rentenanspruch nicht ausgewiesen ist. Anlass, die Beweistauglichkeit der zum vorinstanzlichen Ergebnis führenden Expertise der medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ vom 18. November 2010 ernsthaft in Frage zu stellen, besteht aufgrund der beschwerdeführerischen Vorbringen nicht.

E. 3

Die als offensichtlich unbegründet im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisende Beschwerde war von vornherein aussichtslos, womit eine der nach Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG unabdingbaren Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und 4 lit. a BGG) von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.